



II-2200 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER

FÜR JUSTIZ  
 7061/1-Pr 1/91

819 IAB

1991 -05- 31

zu 828 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 828/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Madeleine Petrovic und FreundInnen (828/J), betreffend Beachtung der Gesetze der Logik im Rahmen von Beschußfassungen des Nationalrates als gesetzgebendes Organ, beantworte ich wie folgt:

Die gestellten Fragen betreffen keine Angelegenheiten der Vollziehung, sodaß sie nicht Gegenstand einer Anfrage gemäß Art 52 B-VG und § 90 GOG 1975 und somit auch nicht Gegenstand einer Beantwortung im Sinn des § 91 Abs 4 GOG 1975 sein können.

Außerhalb einer Anfragebeantwortung darf ich bemerken, daß es mir nicht unbedingt unlogisch erscheint, wenn der Nationalrat zwei Entschließungsanträge ablehnt, in denen die Bundesregierung ersucht wird, eine bestimmte Maßnahme zu setzen beziehungsweise von der Setzung einer Maßnahme Abstand zu nehmen. Der Nationalrat könnte damit etwa zum Ausdruck bringen, daß er in der Sache (derzeit) keinen Handlungsbedarf für eine Entschließung sieht oder der Bundesregierung hinsichtlich ihres Verhaltens nichts vorgeben will.

29. Mai 1991

*Ernst Peter Strasser*